

STADT LANDAU IN DER PFALZ

BEBAUUNGSPLAN

**I. Teiländerung des Bebauungsplanes
C 21 Änderung
„Quartier Vauban“**

SATZUNGSFASSUNG VOM Mai 2013

Textliche Festsetzungen

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Stadtbauamt
Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung
Bearbeiter: Frau Schaperdoth

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung.

I. 1 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Pkw-Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO

Festsetzung I.6 des Bebauungsplanes C21 Änderung „Quartier Vauban“ wird durch folgende Festsetzung ergänzt: „Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den seitlichen Abstandsflächen ausnahmsweise zulässig“.

II.1 Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in den Geltungsbereichen 1a und 1b „M1ex“, Flurstück Nr. 6450/1 (anteilig mit 200 m²) ist mit 8 Linden, Stammumfang je 18 cm, bepflanzt.

III. Hinweise

Es gelten die Hinweise zum Bebauungsplan C21 Änderung „Quartier Vauban“

Darüber hinaus gilt:

Bei der Herstellung und Nutzung der in der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes C21 Änderung „Quartier Vauban“ festgesetzten Erschließungsstraße ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Rigolen gewährleistet bleibt.

Das Bewilligungsfeld „Landau-West III“ ist zwischenzeitlich erloschen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisfelder der Wintershall Holding AG.